

§ 2.

Der § 3 des Gesetzes, die Bezirksauschüsse betreffend, vom 4. Dezember 1871 wird abgeändert wie folgt:

In den Bezirksauschuß für den unterländischen Bezirk wählen:

- der Gemeinderath der Stadt Gera 3 Mitglieder,
- der Gemeinderath des Marktfleckens Hohenleuben 1 Mitglied,
- die Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks Gera, excl. des von Gera, 4 Mitglieder,
- die Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks Hohenleuben, excl. des von Hohenleuben, 1 Mitglied.

In den Bezirksauschuß für den oberländischen Bezirk wählen:

- der Gemeinderath der Stadt Schleiz 1 Mitglied,
- der Gemeinderath der Stadt Lobenstein 1 Mitglied,
- der Gemeinderath des Marktfleckens Burzbach 1 Mitglied,
- die Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks Schleiz, excl. der von Schleiz, Tanna und Saalburg, 2 Mitglieder,
- die Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks Lobenstein, excl. der von Lobenstein und Burzbach, 2 Mitglieder,
- die Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks Hirschberg, excl. des von Hirschberg, 1 Mitglied.

Die Wahlen der Bürgermeister des platten Landes haben an dem Orte des betreffenden Amtsgerichts unter Leitung des Landraths zu erfolgen.

§ 3.

An Stelle des zweiten und dritten Alinea des § 15 sub 7 des Gesetzes vom 30. April 1866, die Bildung von Bezirksauschüssen betreffend, treten folgende Bestimmungen:

Der Bezirksauschuß kann zur Erreichung der unter 7 genannten Zwecke mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums Anleihen für den Bezirk machen und Bezirksumlagen nach dem für die direkten Staatssteuern geltenden Maßstabe ausschreiben. Die Bezirksumlagen sind, sofern ihr Jahresbetrag einen Termin der staatlichen Klassen- und Einkommensteuer, bezüglich einen halben Pfennig des Grundsteuersumplums nicht erreicht, gemeindeweise